# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 27.04.1892

# Gesetzblatt

# Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band.

(Ausgegeben den 27. April 1892.)

83. Stück.

#### 3 nhalt:

- M 151. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1892, betreffend Abänderung der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.
- M 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 11. April 1892, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.
- M. 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirfe der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel.

#### №. 151.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitts Beine und Moste.

Oldenburg, 1892 April 7.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März d. Is. beschlossen, daß in Ziffer 1 Absatz 1 der vorläufigen



Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste vom 4. Februar d. Is. die Worte: "in Gebinden und" mit der Maßgabe in Wegsall zu kommen haben, daß die seither erfolgte Verzollung der in Kesselwagen eingegangenen Verschnitt-Weine und Moste zum Sate von 10 M. nachträglich genehmigt wird.

Oldenburg, 1892 April 7.

Staatsministerium. Departement der Finanzen.

heumann.

12 151. Belonarmachung des Staatsministerzums vom T. Wiedl

.t. ft. Droft.

## №. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Oldenburg, den 11. April 1892.

Auf Grund des §. 38 Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung vom  $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{1. \text{ Juli } 1883}$  werden mit Höchster Genehmigung über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

#### §. 1.

Wer das Pfandleihegewerbe betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema eingerichtetes Buch über

die von ihm abgeschlossenen Geschäfte zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlausenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gesbrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürsen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf, vorbehältlich der Bestimmung des §. 6, weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

# nod ili mobileoma ik 18. 2.

Alle Pfand= und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäfts= buch einzutragen.

Die Eintragungen der Pfandgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Rummern. Die Pfandstücke sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Pfandeintragungen zu bewirken.

## polizeibehörde zur Beithigung des Lofichtusses vorzulegen. Sie sind de lange ankzweinellen eine Wernschung den

Bei allen Eintragungen find Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung Desjenigen, mit welchem der Pfandleiher das betreffende Pfand- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Nichtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Pfandleiher in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Pfandleiher ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

#### Butte 20.7 House is \$. 4. House his min was his

Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Pfandleiher auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

#### unfelerlich gemacht merben. . 6 . 8 be best vontenbatten ber

Die Pfandstücke müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Känmen oder Behältnissen aufzusbewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für das Pfandleihegewerbe benutzten Geschäftsräumen ausbeswahrt, so ist ihr Ausbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die Pfandstücke gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern.

# Die Cintragung der Berlänge ist in den baffige ber bei entigenden

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortsepolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

# sich der Pandleiher in glaufhalter Weise zu vergewissen.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Geschäftsbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandseiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

# Hezinglich ber Wegeichnung .810.8 unbewahrung dieser Gegen-

Der Verkauf von Pfandstücken darf nur auf Grund einer von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Liste geschehen in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach der Nummer des Geschäftsbuches unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzusühren sind.

#### §. 9.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

### 3 im Antstentium 3.01 .. gebt: die Aurgermeister

Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Pfandleihers jederseit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäftss und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Berlangen sind denselben die verpfändeten Gegenstände vorzulegen, auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetren zu ertheilen.

## durd at the beautiful of the purpose of the beautiful and the

Die zur Zeit des Infrafttretens dieser Befanntmachung dem Pfandleiher bereits übergebenen und noch im Besitze desselben besindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweitigen Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften des §. 2 Absatz 2 und 3 und des §. 3 Absatz 1 soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Ausbewahrung dieser Gegenstände sinden die Vorschriften des §. 5 Anwendung.

## §. 12.

Es sind an einer in die Angen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar dieser Bekanntmachung und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

#### §. 13.

Alls Ortspolizeibehörden (Polizeibehörden) im Sinne dieser Bekanntmachung find zu verstehen:

- 1. im Herzogthum: die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse,
  - 2. im Fürstenthum Lübeck: die Gemeindevorsteher,
  - 3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeifter.

# \$. 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bestanntmachung werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetztichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß §. 360 Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

settingered sens unt muint §. 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli d. Is. in Kraft.

Oldenburg, den 11. April 1892.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Sansen.

Siebenbürgen.

## Schema für das Geschäfts=

Lfde. Nr.	Tag des Geschäfts	Des	Berpfänd	pers	Betrag des		Betrag	Bezeich=	
		on.	~ .	Wohn=	Darlel		bedunge- nen	nung des	
		Rame	Stand	Woh= nung	M. 3		Zinsen	Pfandes	
	2	3	4	5			7		
		DE 21	STEIN'S		4 4	A. 19	Name of		
.11	prindurge	Gieb							
			N-Maria						
					Harr.				
	SAS E		Helman a						
					el - tra				
	ber	ero pre	min s	Tribe.					
	k m	de Bart	in H	led.	1 6	ute ti	Deves 1		
		ille far its	um B	douber.	i M	931	Lighted		
	aller Tile								
			face of	HE DE			NOTE:		

Anmerkung: Im Falle der Berlängerung des Geschäfts ist die schehen ift, in Spalte 10 anzügeben und es ist bei der Eintragung des früheren Geschäfts hinzu-

# buch der Pfandleiher.

Zeit der	Tag der	Tag des	De	3 Käufer	3	Verkaufs= preis.		Bemer- fungen.	
Fällig= feit des	Einlö= fung des	Ber= faufes des	Name	Stand	Wohn ort				
Dar= lehens	Pfan= des	Pfan= des	nume	Chino	Woh= nung	M.	3	our seady	
9	10	11	12	13	14	15		16	
AND DESCRIPTION OF THE PERSON	(A) \$340	Me rad	Salin	IC PR	8 850	dun	10	ingerties.	
	shup	SHIELD !	und des	cast	Suin Suli	10		оприний	
	ngrQ.	pid dus	fignisd					(Seichts	
	Minut I	NI DIN	iffger of	de dille	Teuriti	Offini	me3i	相多 制度	
			rr 917 (1960)			1		391911	
	Hophi	But Heliff	(B) trust	pplotus	n 200	12011	(H) H)	his nin	
	enming	100	graduse	16 76	HEIMAN	THE !	390	things the	
		G Garn	Pandie	WILD TH	HHOMO	9)- 791	187	<b>Вренон</b>	
		HOLI	is nation	lin Sung	1964 30	HII THE	DOS.	Menerall	
		Devia	ergen	ingin	L. Cur	in.	300	Dráin.	
		Han H	15811	871948	malion	IT I	10	Name and the	
								derm, ge	
			ste iim				ı ti	n bound	
			11112				1111	gleichen	
	g din	e mig	OBERT	di iller	N 60	anii	guij	mm(h9	
	dilin 1	enumber	o if notes	ound fin	de That	s and		的。 中国	
	Wite A	bed her	Prou in	drigusti	e suit	HITTHE	mai	11 M 9201	
	HIGG	driur.	nominen	dan (pri	11(1946)	ni i	1	dayd ,thi	
	dingno	r Seit	gung is	deglandi	g rolling	e lem	TO R	omignie)	
	NOTE	100 119	dogs him	inia u	DIE CO	pa n	No.	itempti	

Nummer, unter welcher die Neueintragung ges der Neueintragung in Spalte 16 auf die Nummer weisen.

#### №. 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, für die Bezirke der Stadtsgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens. betreffend den Trödelhandel.

Oldenburg, den 11. April 1892.

Auf Grund des §. 38 Absat 2 der Reichs-Gewerbevrdnung vom  $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{1. \text{ Juli } 1883}$  und des Artifels 9 §. 6 des
Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation
des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden mit Höchster Genehmigung über
den Trödelhandel die nachfolgenden Bestimmungen für die
Bezirfe der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde
Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden
Neuende, Bant und Heppens erlassen:

#### §. 1.

Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Aleistern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Aleinshandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dersgleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema eingerichtetes Buch über seine Gins und Verkäuse zu führen. Das Buch muß danerhaft gebunden und durchsweg mit fortlausenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, vom Amte (Stadtmagistrate) unter Beglaubigung der Seitenzahl abzusstempeln. In dem Buche dürsen weder Rasuren vorgesnommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf, vorbehältlich der Bestimmung des S. 7, weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

#### §. 2.

Alle Einkaufs= und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Rummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechens den Einkaufseintragungen zu bewirken.

## Organisationer, wedath. E. . & mene beningt werben follon,

Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung des Amtes (Stadtmagistrats) auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einfaufs- oder Verfaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Neber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu verzewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

### red Hi netmost netmored §. 4. A

Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

# more getted about de mederale §. 5.

Der Trödler ift verpflichtet, alle ihm von Behörden voer Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Gigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

#### §. 6.

Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelshandel benutzten Geschäftsräumen ausbewahrt, so ist ihr Ausbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

#### §. 7.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und dem Amte (Stadtmagistrate) zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürsen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gesmacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

# Wit minderjährigen Ihriguen dari fich der Trodler

Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einssicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einssicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Berlangen sind denselben die für den Trödelhandel angestauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verslangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetren zu ertheilen.

# aber Arrientperfonciel gunciel & a Consideratifique and a liber

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für ben Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz

des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlausens den Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzustragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften der §§. 2 und 3 soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Ausbewahrung dieser Gegenstände sinden die Vorschriften des §. 6 Anwendung.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baum- wolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmunsgen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§. 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli d. Is. in Kraft.

Oldenburg, den 11. April 1892.

Staatsministerium. Departement der Innern.

Janjen.

Siebenbürgen.

#### Schema für das Geschäftsbuch der Trodler und der Kleinhandler mit Garnabfallen etc.

	Gegen=	Tag	Des Berkäusers			Einfauf8=		Tag	Der Käufers			Berkaufs=	22
		des Ein=		me Stand	Wohn=	preis		des Ber=		Speries of the last of the las	Bohn= ort	preis	Be= mer= funger
		fauf3	Name		Woh=		-3	faufs	Name	Stand	Woh= nung	M. 3	
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13
THE REAL PROPERTY.		than berrarden par son		inimetoris id tismstrappi illinis	Ciberburg, ben 11. Steril.	Date Britanninading and		o dear this privile indicate not	)  S. 11  S. 10  December of the control of the con	Bodichende Heltmenkenten mi Germaplusen voct Beginnen	See of the Spring of the	drift pirthenvilled and apticulation of the first pirthenvilled and apticulation of the first pirthen of the first	nen Agrikanikan an poga napaling

636